

## Satzung für die Aufnahme von Bewerbern in die Berufsfachschule für Krankengymnastik des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 1. April 1992

(RABl OB Nr. 14 vom 17.07.1992, Seite 129)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230- 1-1-K) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 586, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

### § 1 Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankengymnastik des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt gelten grundsätzlich die staatlichen Bestimmungen für die Aufnahme in die Schulen in Bayern (Art. 23 BayEUG) entsprechend.

(2) Ist die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, so hat die Schulleitung eine Auslese nach folgender Maßgabe durchzuführen:

a) Für jeden Bewerber wird aus den Noten der nachfolgend aufgeführten Fächer des maßgeblichen Zeugnisses der 10. Jahrgangsstufe (ersatzweise Zwischenzeugnis) eine Durchschnittsnote wie folgt errechnet:

Aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Sport, der ersten Fremdsprache und aus einer Durchschnittsnote der vorhandenen naturwissenschaftlichen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet; bei Bewerbern mit Hochschul- oder Fachhochschul-reife wird der Notendurchschnitt um 0,2 verbessert.

b) Die Bewerber mit den besten Durchschnittsnoten werden vorab in Höhe

eines Viertels der aufzunehmenden Bewerber (8) für die Aufnahme herangezogen. Der übrige Bewerberkreis wird in der Reihenfolge der so ermittelten Durchschnittsnoten in drei gleich große Gruppen eingeteilt.

- c) Aus jeder Gruppe werden 40 Bewerber durch Los ermittelt. Nichtausgeloste Bewerber der Gruppe 1 werden der Gruppe 2 zugeteilt und nehmen wiederum an der Auslosung teil. Nichtausgeloste Bewerber dieser Gruppe werden dann der Gruppe 3 zugeteilt und nehmen nochmals an der Auslosung teil.
- d) Die auf diese Weise ermittelten 128 Bewerber werden zu einem fachbezogenen Eignungstest zugelassen. Sollten ausgeloste Bewerber die Zulassung zu dem Eignungstest nicht annehmen, können dafür Bewerber nachrücken, bei denen aufgezeigte Härtefälle und Wartezeiten zu berücksichtigen sind. Sind keine Bewerber mit aufgezeigten Härtefällen vorhanden, entscheidet das Los.
- e) In dem Eignungstest, der nach Art und Umfang von der Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt wird, werden die 30 Bewerber ermittelt, die für die Ausbildung als geeignet bewertet werden. Mindestens 30 weitere Bewerber sind in der Reihenfolge des Ergebnisses des Eignungstests Ersatzbewerber. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sollen aufgezeigte Härtefälle berücksichtigt werden.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Aufnahme von Bewerbern in die Berufsfachschule für Krankengymnastik des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom

13. Dezember 1983 (RABl OB 1985 S. 18),  
geändert durch Satzung vom 19. Dezember  
1984 (RABl OB 1986 S. 246), außer Kraft.